

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 17.10.2014

### I. Vertragsgrundlage

Der Vertrag wird abgeschlossen auf der Grundlage der umseitig getroffenen Vereinbarungen sowie der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Steinhoff einrichten + wohnen GmbH – nachfolgend: Fa. Steinhoff –. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltendmachung wird ausdrücklich zugestimmt.

### II. Preise

Die Preise sind Bruttopreise inklusive des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuersatzes, sofern die Mehrwertsteuer nicht gesondert erwähnt beziehungsweise ausgewiesen ist.

Eine nach Vertragsabschluss und vor der Lieferung wirksam gewordene gesetzliche Änderung des Mehrwertsteuersatzes wirkt sich auf den Bruttopreis entsprechend aus.

### III. Auslieferungsbedingungen

Die Lieferung und Montagekosten werden gesondert berechnet. Diese ergeben sich nach folgendem Tarif:

Auftragswert	Liefer- und Montagekosten
unter 500€	es gilt generell Selbstabholung, rein netto
zwischen 500€ und 1.000€	für die Auslieferung werden innerorts 40€ und außerorts 60€ berechnet
über 1.000€	Lieferrkosten 2,5% für Stellmöbel Liefer- und Montagekosten 4,5% für Montagemöbel

Bei einer Bemusterung berechnen wir 5 % vom Warenwert zuzüglich Mehrwertsteuer. Sollte es nach der Bemusterung zum Auftrag kommen, wird dieser Wert verrechnet.

Kosten für Montage von Systemwänden, Paneelen, Gardinenschienen, usw. sowie die Verlegung von Teppichböden und Aufstecken von Gardinen sind in den Verkaufspreisen nicht eingeschlossen und werden zusätzlich gesondert berechnet.

Erfolgt die Lieferung ins Ausland, so sind etwaige Verzollungsgebühren, Lieferkosten und zusätzlich anfallende Steuern vom Kunden zu tragen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Abholware handelt. Soweit der Kunde die Ware selbst abholt und somit den Aufbau und die Montage selbst vornimmt, übernimmt die Fa. Steinhoff einrichten + wohnen GmbH keine Gewähr für Montagefehler bzw. montagebedingte Mängel.

### IV. Erfüllungsfristen

Es gilt die zwischen der Fa. Steinhoff und dem Kunden vereinbarte Lieferfrist. Eine mitgeteilte Circa-Lieferfrist ist für die Fa. Steinhoff unverbindlich, da eine Lieferung letztlich vom Zulieferer bestimmt wird.

Sofern die Fa. Steinhoff die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat ihr der Kunde eine angemessene Frist zur Leistungsnachlieferung zu setzen. Dies gilt nicht, sofern die Fa. Steinhoff die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Bei den Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten behält sich die Fa. Steinhoff vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen und Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Fa. Steinhoff hat bei Kostensteigerung über 5 % dem Kunden einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Die Zahlungsfrist des Kunden ergibt sich aus der Rechnungsstellung. Sofern eine Zahlung des Kunden nicht innerhalb des auf der Rechnung enthaltenen Fälligkeitsdatums eingeht, gerät der Kunde automatisch in Verzug. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Fa. Steinhoff berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.

Sofern die Fa. Steinhoff in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Dem Kunden bleibt nachge-

lassen, nachzuweisen, dass der Fa. Steinhoff als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Kommt der vorgesehene Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zustande, so hat der Kunde die bei der Fa. Steinhoff anfallenden Einlagerungskosten zu tragen.

Die Fa. Steinhoff ist gegenüber dem Kunden berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Das heißt, dass bei Annahmeverzug des Kunden der gesamte Rechnungsbetrag vorab in voller Höhe fällig wird.

### V. Anzahlung

Die Fa. Steinhoff ist berechtigt, von dem Kunden eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Bruttokaufpreises zu verlangen, soweit nicht ein Anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

### VI. Storno des Kunden

Bei Nichterfüllung durch den Kunden beziehungsweise bei Stornierung durch den Kunden ist die Fa. Steinhoff berechtigt, statt Erfüllung einen pauschalen Ersatzanspruch in Höhe von 25 % des vertraglich vereinbarten Preises zu verlangen. Den Vertragsparteien bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht, niedriger oder höher entstanden ist, insbesondere bleibt dem Kunden nachgelassen, der Fa. Steinhoff nachzuweisen, dass tatsächlich kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Verweigert der Kunde, nachdem ihm die Fa. Steinhoff eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die Abnahme der Ware oder hat er bereits zuvor ausdrücklich die Abnahme der Ware ernsthaft und endgültig verweigert, ist die Fa. Steinhoff berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen.

Bei Annahmeverzug des Kunden hat der Kunde der Fa. Steinhoff die tatsächlich entstandenen Lagerkosten zu erstatten. Die Fa. Steinhoff ist berechtigt, sich zur Lagerung einer Spedition zu bedienen. Der Fa. Steinhoff bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen, etwa bei Sonderanfertigungen auf individuellen Wunsch des Kunden.

### VII. Rücktritt der Fa. Steinhoff

Die Fa. Steinhoff wird von der Leistungsverpflichtung frei, wenn die Lieferung dadurch unmöglich wird, dass der Vorlieferant der bestellten Ware die Produktion eingestellt hat oder einstellt oder eine anderweitige Ersatzbeschaffung nur mit unverhältnismäßigem und unzumutbarem Aufwand möglich wäre und die Fa. Steinhoff die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Die Fa. Steinhoff hat den Kunden über diese Umstände unverzüglich zu benachrichtigen. Bereits geleistete Zahlungen des Kunden sind zurückzuerstatten.

Die Fa. Steinhoff ist ferner von der Lieferverpflichtung frei, wenn ihr nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Kunden zur Zahlung des Kaufpreises gefährdet erscheinen lassen, insbesondere die Fa. Steinhoff Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden oder die Einleitung des Insolvenzverfahrens bekannt werden, es sei denn, der Kunde leistet unverzüglich Vorauszahlung.

### VIII. Gefährübergang

Die Preis- und Beschaffungsgefahr der Sache geht mit der Übergabe auf den Kunden über.

### IX. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsforderung Eigentum der Fa. Steinhoff. Soweit Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dem Kunden überlassen werden, so behält sich die Fa. Steinhoff Eigentums- und Urheberrechte daran vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die von der Fa. Steinhoff angegebenen Zwecke verwendet und/oder ohne Zustimmung der Fa. Steinhoff Dritten zugänglich gemacht werden.

Sofern der Kunde berechtigt ist, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes beziehungsweise entsprechend des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware an die Fa. Steinhoff, die dem Kunden durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachen. Die Fa. Steinhoff nimmt hiermit die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Fa. Steinhoff behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät.

Delieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungsrechnungen der Fa. Steinhoff aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der Fa. Steinhoff. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, die Fa. Steinhoff unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Fa. Steinhoff ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### X. Mängelgewährleistung

Weist die Ware bei Übergabe einen Mangel auf, so ist die Fa. Steinhoff berechtigt, nach ihrer Wahl nach Erfüllung durch Leistung einer mangelfreien Ersatzsache oder Nachbesserung durchzuführen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch ungünstige raumklimatische Verhältnisse (Feuchtigkeit, Überhitzung usw.), die in der Sphäre des Bestellers liegen.

Ebenso haftet die Fa. Steinhoff nicht für Ausbleichungs- und Vergilbungs- oder Verfärbungsprozesse in Folge von Sonneneinstrahlung und Lichteinfall bei Stoffen, Bezugsmaterialien, Hölzern, Furnier und Holzoberflächen. Eine Gewähr für völlige Furniergleichheit in Farbe und Struktur – insbesondere bei Nachbestellungen zu bereits gelieferten Teilen – hat die Fa. Steinhoff nicht zu übernehmen.

Beschaffenheitsunterschiede wegen naturproduktartiger Abweichungen (Maserung und Holzton) sind durch die Fa. Steinhoff nicht zu verantworten und berechtigen den Kunden nicht zur Nachlieferung beziehungsweise Nachbesserung.

Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware schriftlich zu rügen.

Im Falle der Mängelbeseitigung ist die Fa. Steinhoff verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache vom Kunden zu einem anderen Ort als dem ursprünglichen Erfüllungsort verbracht wurde.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Die Fa. Steinhoff haftet nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Dies gilt nur insoweit, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Fa. Steinhoff beruht.

### XI. Haftungsbeschränkung

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

### XII. Aufrechnungsrecht

Gegenüber Forderungen und Ansprüchen der Fa. Steinhoff kann der Kunde nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

### XIII. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Fa. Steinhoff, sofern der Kunde Kaufmann ist.

Sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand Sitz der Fa. Steinhoff.

### XIV. Salvatorische Klausel

Durch eine etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Ich bin widerruflich damit einverstanden, dass die Firma Steinhoff meine Kontaktdaten (Post-Email Adresse sowie Fax- und Rufnummer) zur Beratung und Werbung ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und mir auf diesem Wege aktuelle Produktinformationen bzw. Newsletter zukommen lässt. Meine Einwilligung kann ich jederzeit zurückziehen.**